

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Mutmaßlich linksextremistisch motivierter Anschlag auf AfD-Politikerin und Vorstandsmitglied der Jugendorganisation Generation Deutschland

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 18.05.2026 - Drs. 19/10707, an die Staatskanzlei übersandt am 22.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 26.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach einem Anschlag auf das Haus und Auto einer 27-jährigen Frau, die im Bundesvorstand der AfD-Jugendorganisation Generation Deutschland sitzt und im September für den Winsener Stadtrat kandidieren möchte, ermittelt der Staatsschutz. Es besteht der Verdacht einer politisch motivierten Tat, Täter und Motiv seien bislang unbekannt. Der örtliche Kreisverband, dem das Opfer angehört, ordnete die Tat als „linksextremen Straßenterror“ ein, mit dem Angst gesät und Andersdenkende eingeschüchtert werden sollen. Die Jugendorganisation erkenne ein „Klima, in dem rechte, konservative und patriotische Menschen seit Jahren entmenslicht, diffamiert und zur Zielscheibe erklärt“ würden.¹

Anfang April forderte die Partei Die Linke im Landkreis Harburg in einem Video: „[Nachname des Opfers] raus aus Winsen“. Anfang Januar kündigte die Gruppierung „Winsen (Luhe) Against Nazis“ an, die Wahl der 27-jährigen verhindern zu wollen² und erklärte wörtlich: „Winsen ist bunt. Nazis sind hier nicht willkommen. Weg mit [Nachname des Opfers] und ihrer Gefolgschaft. AfD-Verbot jetzt.“³ Auf ihrer Netzseite gibt die Gruppierung als Kontaktmöglichkeit @antifawinsen an und definiert sich als „Antifa“⁴.

In einer schriftlichen Unterrichtung zu einem Antrag der Fraktion der AfD⁵, der u. a. die Forderung enthält, Antifaterrorismus wirkungsvoll zu bekämpfen, erklärt die Landesregierung:

„Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zwecke oder die Tätigkeit einer Vereinigung, die unter den o. g. Vereinsbegriff fällt, den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, werden die erforderlichen Maßnahmen, bis hin zu einem Vereinsverbot, von der zuständigen Verbotsbehörde initiiert und durchgesetzt.“

¹ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/unbekannte-greifen-das-haus-einer-afd-jungpolitikerin-an/>

² Ebenda

³ <https://www.instagram.com/winsenluheagainstnazis/reel/DTFT-cVjNTp/>

⁴ <https://aktionantifawlan.noblogs.org/ueber-uns/>

⁵ Drs. 19/9614

- 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Gruppierung „Winsen (Luhe) Against Nazis“? Liegen insbesondere Erkenntnisse über verfassungsfeindliche, extremistische oder gewaltorientierte Bestrebungen der Gruppierung vor? Ist diese dem Antifa-Spektrum oder einem sonstigen radikalen oder extremistischen Spektrum zuzuordnen? Falls ja, welchem?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über verfassungsfeindliche, extremistische, gewaltorientierte oder strafrechtlich relevante Bestrebungen der Gruppierung vor.

- 2. Wie bewertet die Landesregierung die oben beschriebene Einschüchterung von Kandidaten zur Kommunalwahl im Herbst allgemein, und wie verhält sie sich gegebenenfalls zu dem konkreten Fall in Winsen (Luhe)?**

Die Landesregierung verurteilt jede Form von Angriffen, Gewalt und Bedrohungen. Die freie Ausübung des aktiven wie passiven Wahlrechts stellt als Grundvoraussetzung für die Demokratie ein hohes Gut dar, das es unbedingt zu schützen gilt. Die nachhaltige Beobachtung des extremistischen Spektrums und die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), unabhängig von ihrer phänomenologischen Ausrichtung, hat für die Landesregierung höchste Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung und strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

- 3. Sind bislang Zusammenhänge zwischen dem Aufruf durch die Gruppierung und der Tat ermittelt worden, und wie ist der aktuelle Sach- und Ermittlungsstand?**

Im Rahmen der Ermittlungen der Polizeiinspektion (PI) Harburg haben sich bislang keine belegbaren Zusammenhänge zwischen dem Beitrag auf der Plattform Instagram und der Tat selbst ergeben. Weitere Details können im Hinblick auf die noch laufenden Ermittlungen nicht mitgeteilt werden.

- 4. Wurde die Tat als politisch motivierte Kriminalität (PMK) eingestuft? Falls ja, welchem Phänomenbereich wurde sie zugeordnet?**

Aufgrund der Tatumstände und der Inhalte der Farbschmiererei wurde die Tat als politisch motivierte Straftat gewertet. Sie wird dem Phänomenbereich PMK -links- zugeordnet.

- 5. In welchen Räumlichkeiten trifft sich die Gruppierung oder hält Veranstaltungen ab? Welche dieser Räumlichkeiten bzw. deren Betreiber werden durch städtische Gelder oder aus dem Landeshaushalt in jeweils welcher Höhe gefördert (bitte aufschlüsseln nach Räumlichkeit und Förderhöhe)?**

Laut Auskunft der Stadt Winsen (Luhe) nutzte die Gruppierung nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen des Jugendzentrums der Stadt Winsen (Luhe) sporadisch Räume im Jugendzentrum. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

- 6. Welches Personenpotenzial hat die Gruppierung?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 7. Haben Mitglieder oder Anhänger der Gruppierung Verbindungen in die politisch extremistische oder antifaschistische Szene?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 8. Sind Mitglieder oder Anhänger der Gruppierung bereits straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich in Erscheinung getreten? Falls ja, wird um Aufschlüsselung der Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach Begehungsort und -zeit sowie Höhe der Strafe oder Geldbuße gebeten.**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 9. Was tut die Landesregierung gegebenenfalls, um Einschüchterungsversuche und Gewalttaten durch politisch linksmotivierte beziehungsweise antifaschistische Gruppierungen zu verhindern? Welche konkreten Maßnahmen ergreift sie gegebenenfalls anlässlich der Tat gegen die Stadtratskandidatin?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Grundlage für die Bekämpfungsansätze gegen die PMK -links- bilden fortlaufende Analysen der Kriminalitätsentwicklung und Phänomenerkenntnisse, der ständige Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie darauf ausgerichtete Handlungs- und Bekämpfungskonzepte. Neben einer konsequenten Strafverfolgung kommt auch in der Bekämpfung der PMK -links- der Prävention eine zentrale Bedeutung zu. Daher unterstützt die Landesregierung insbesondere Maßnahmen, die demokratiebildende Wirkung entfalten, zu einer demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beitragen und sich gegen extremistisches Gedankengut richten.

Der Schutz von Menschen, die sich im Sinne einer lebendigen Demokratie in der (Kommunal-)Politik engagieren, genießt dabei einen besonderen Stellenwert. Eine Vielzahl an Präventionsmaßnahmen sprechen die Volksvertreterinnen und -vertreter an und sensibilisieren insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsrisiken und den Umgang mit amtsbezogenen Gefahren. Durch den Fachstrang Prävention PMK stehen den Mandatsträgerinnen und -trägern auf Ebene der niedersächsischen Polizeiinspektionen speziell ausgebildete Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter für individuelle Beratungen zur Verfügung.

Die aktuell bestehenden Bekämpfungs- und Präventionskonzepte haben sich bewährt und werden fortlaufend hinsichtlich bestehender Fortführungs- und Aktualisierungsbedarfe in Bund und Ländern überprüft sowie nötigenfalls weiterentwickelt.

Im Rahmen der Ermittlungen zum Ursprungssachverhalt wurden Sensibilisierungsgespräche mit der Geschädigten geführt; weitere Gespräche sind im Zusammenhang mit der kommenden Kommunalwahl avisiert.

Soweit gefährdungsrelevante Erkenntnisse u. a. zu Einschüchterungsversuchen und (drohenden) Gewalttaten bekannt werden, trifft die Polizei Niedersachsen die am jeweiligen Einzelfall ausgerichteten, geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen gefährdeten Personen und Objekte sowie erforderlichenfalls zur Verfolgung einhergehender Straftaten konsequent, niedrigschwellig und unter Ausschöpfung und Wahrung des bestehenden Rechtsrahmens.

- 10. Wie bewertet die Landesregierung das gegen den Antritt der Kandidatin zur Stadtratswahl gerichtete Video der Gruppierung im Hinblick auf eine den Strafgesetzen zuwiderlaufende oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Tätigkeit?**

Im Rahmen der Sichtung des Videos konnten keine strafrechtlich relevanten Inhalte festgestellt werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.